

Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung – Steueroptimierung – Gestaltungsmodelle



Betriebsaufspaltung/Betriebsaufgabe

Die ungewollte Betriebsaufgabe durch Wegfall der Verflechtung: eine klassische Steuerfalle?

Umsatzsteuer

Zweites BMF-Schreiben zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung

Europäischer Gerichtshof

„Hammer-Urteil“:
Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt der Ausübung
des Umsatzes

Betriebliche Altersvorsorge

Abfindung vs. Rentner-GmbH: Zwei Erfolgsmodelle im Vergleich

– Betriebliche Altersvorsorge

Abfindung vs. Rentner-GmbH: Modelle zur Entpflichtung einer Pensionszusage im Vergleich

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersvorsorge,
Kevin Pradl, MPM, LL. B., Rentenberater, beide Zorneding

In den ersten beiden Teilen dieser Beitragsreihe haben wir uns zunächst mit der Entpflichtung der GmbH von der GF-Pensionszusage durch eine Kapitalisierung/Abfindung auseinandergesetzt (GStB 26, 69) und anschließend den alternativen Gestaltungsweg der Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH dargestellt (GStB 26, 111). Der abschließende Beitrag stellt nun die beiden Gestaltungsoptionen gegenüber und zeigt, in welcher Konstellation welches Modell die Nase vorn hat.

1. Zwei Modelle mit unterschiedlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen

Beide Lösungsmodelle eröffnen denjenigen GmbHs, die im Zuge der Nachfolgeplanung von der bestehenden Pensionsverpflichtung entpflichtet und enthaftet werden möchten, einen legalen Weg zur Befreiung von der Pensionszusage. Die beiden Modelle könnten jedoch kaum unterschiedlicher sein, da sie völlig andere rechtliche und wirtschaftliche Folgen auslösen:

Derselbe Zweck, aber völlig unterschiedliche Lösungen

1.1 Kapitalisierung/Abfindung: Entpflichtung durch Erfüllung

Die sofortige Kapitalisierung/Abfindung der Pensionsansprüche führt durch die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung zu einer Erfüllung des Pensionsanspruchs in dessen Folge das bestehende Versorgungsverhältnis erlischt und die GmbH schuldrechtlich entpflichtet und enthaftet wird. Der vollständige Transfer des Versorgungskapitals ins Privatvermögen des GF löst jedoch bei diesem einen steuerlichen Zufluss im Rahmen der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit aus sowie eine Steuerbelastung, die – je nach den Umständen des Einzelfalls – zu einer signifikanten Schmälerung der Kapitalleistung in der Netto-Betrachtung führen kann. Die Netto-Kapitalleistung steht dann im Privatvermögen des GF zur freien Disposition, sodass sie auch „zweckentfremdet“ werden könnte.

Steuerbelastung führt „netto betrachtet“ i. d. R. zu einer deutlichen Schmälerung der Kapitalleistung

1.2 Übertragung auf eine Rentner-GmbH: Entpflichtung durch Schuldnerwechsel

Demgegenüber führt die Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH nicht zu einer Erfüllung des Versorgungsversprechens. Die Schuldbefreiung wird durch den Wechsel des Versorgungsschuldners erreicht. Der neue Schuldner (hier: die Rentner-GmbH) tritt als Rechtsnachfolger des bisherigen Versorgungsschuldners (hier: übertragende GmbH) in das bestehende Versorgungsverhältnis ein. Durch die Übertragung bzw. den Schuldnerwechsel werden die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses nicht berührt, sodass es unverändert fortgeführt werden kann. Im Rahmen der Übertragung wird

Rentner-GmbH tritt in bestehendes Versorgungsverhältnis ein

auch das erforderliche Versorgungskapital in das Betriebsvermögen der Rentner-GmbH transferiert. Ein Transfer ins Privatvermögen des GF findet pro rata temporis nur in dem Maße statt, in dem die laufenden Renten später von der Rentner-GmbH geleistet werden. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Zufluss der Versorgungsleistungen.

*Rentenfinanzierungsdauer
und vereinnahmte Renten
als Vergleichsmaßstab*

1.3 Vergleichsmethodik kurz skizziert

Um eine Vergleichbarkeit zwischen den beiden so unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten herstellen zu können, haben wir die zu erwartende Rentenfinanzierungsdauer sowie die Summe der vereinnahmten Netto-Renten als Vergleichsmaßstab definiert. Hierzu muss man zunächst die Netto-Kapitalleistung bei einer Kapitalisierung/Abfindung sowie die Netto-Jahresrente ermitteln, über die der GF bei einer vertragsgemäßen Zahlung der betrieblichen Altersrente verfügen könnte. Im Anschluss daran muss für die Kapitalisierung/Abfindung eine Situation simuliert werden, in der aus der Netto-Kapitalleistung jährlich wiederkehrend ein Betrag entnommen wird, der der Netto-Jahresrente entspricht, die der GF von der Rentner-GmbH beziehen würde.

Am Ende lassen sich die jeweilige Rentenfinanzierungsdauer und die Summe der insgesamt bezogenen Netto-Renten miteinander vergleichen. Das Ergebnis dieser Vergleichsbetrachtung haben wir für den untersuchten Praxisfall unter Tz. 6 ff. ausführlich dargestellt. Vorab gehen wir nochmals auf die Vor- und Nachteile des jeweiligen Gestaltungswegs ein.

2. Kapitalisierung/Abfindung: Vorteile und Nachteile

Transfer des Versorgungskapitals ins Privatvermögen kann teuer werden

Die Kapitalisierung/Abfindung der Pensionszusage könnte auf den ersten Blick eine Art Königsweg zur Entpflichtung der GmbH darstellen. Denn diese Variante stellt die einzige Möglichkeit dar, um

- die GmbH vollständig von der übernommenen Versorgungsverpflichtung zu entpflichten und zu enthaften und
- gleichzeitig das aufgebaute Versorgungskapital ins Privatvermögen des GF zu transferieren.

Leider macht einem die Steuer in den meisten Fällen einen Strich durch diese Rechnung. Denn das steuerliche Umfeld einer Kapitalisierung/Abfindung könnte sich nicht unsicherer präsentieren.

2.1 Nicht mehr beherrschbare steuerliche Risiken

Finanzverwaltung stellt bei beherrschenden GGf immer wieder die betriebliche Veranlassung infrage

Zum einen führt die steuerrechtliche Anerkennung von Abfindungen dem Grunde nach immer wieder zu Auseinandersetzungen, die die Parteien vor die FG führen (zuletzt FG Düsseldorf 19.5.25, 6 K 343/21 K,G,F; BFH 17.9.25, VIII R 17/23). Dabei steht die Finanzverwaltung insbesondere Gestaltungen zugunsten von beherrschenden GGf sehr kritisch gegenüber, die eine Abfindung bei Fortführung der Geschäftsführertätigkeit oder bei einem Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalls herbeiführen. In diesen Fällen verneint die Finanzverwaltung regelmäßig die betriebliche Veranlassung der Abfindung und ordnet diese dem Gesellschaftsverhältnis zu, was die Zahlung des Kapitalbetrags dem Grunde nach zu einer vGA werden lässt. Leider führt diese Handhabung auch dazu, dass im Falle einer Unternehmensnachfolge die Fortsetzung des Geschäftsführer-Dienstverhältnisses eine steuerkonforme Kapitalisierung/Abfindung verhindert.

Zum anderen verweigert die Finanzverwaltung eine einheitliche Vorgabe zur Bestimmung des angemessenen Kapitalbetrags der Höhe nach (siehe GStB 26, 69, Tz. 5.). Daraus resultiert eine Art Zwickmühle: Wählt man den Kapitalbetrag zu niedrig, so würdigt dies die Finanzverwaltung mit der Annahme eines Teilverzichts (verdeckte Einlage plus fiktiver Lohnzufluss). Wählt man den Kapitalbetrag zu hoch, wird die Finanzverwaltung den als unangemessen zu beurteilenden Teilbetrag in eine vGA umwidmen.

Wahl des „angemessenen“ Kapitalbetrags wird zur Zwickmühle

In der Folge hat sich ein nicht mehr beherrschbares Umfeld entwickelt, das aus jeder Kapitalisierung/Abfindung eine Art Vabanquespiel werden lässt. Die Verhaltensweise der Finanzverwaltung lässt sich im Einzelfall kaum mehr vorhersagen. Das (hohe) Risiko hat am Ende der Steuerpflichtige zu tragen.

2.2 Einkünfte gem. §§ 19, 34 EStG

Selbst wenn die Kapitalisierung/Abfindung steuerlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt werden sollte, so rechnet der Kapitalbetrag im Zeitpunkt der Zahlung beim GF zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG. Da es sich um Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG handelt, darf bei einem zusammengeballten Zufluss die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG angewendet werden (BMF 12.8.21, BStBl I 21, 147, Rn. 147).

Steuerpflichtiger profitiert von der Fünftelungsregelung

Durch die Anwendung der Fünftelungsregelung kann in den Fällen, in denen

- die Kapitalleistung eine gewisse Höhe nicht übersteigt und
- das verbleibende zu versteuernde Einkommen (das zVE ohne Kapitalbetrag) deutlich unterhalb des Spitzensteuersatzes angesiedelt ist,

eine deutliche Reduzierung der Steuerbelastung erreicht werden. Die Vorteilhaftigkeit einer derartigen Gestaltung kann immer nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls ermittelt und beurteilt werden.

2.3 GmbH-Verkaufserlös + Abfindung Pensionszusage = Reichensteuer

Trotz der Fünftelungsregelung leidet bei Konstellationen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen können, die Attraktivität der Kapitalisierung / Abfindung einer Pensionszusage erheblich unter der sofortigen Steuerbelastung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kapitalisierung/Abfindung im zeitlichen Zusammenhang mit einem Unternehmensverkauf steht und der GF sich über einen stattlichen Veräußerungsgewinn freuen kann. Hält der GF die Gesellschaftsanteile in seinem Privatvermögen, ist der Veräußerungsgewinn gem. § 17, EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchst. a EStG i. H. v. 60 % steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren). Dementsprechend wird der Veräußerungsgewinn für sich selbst schon eine entsprechende Steuerbelastung auslösen.

Veräußerungsgewinn allein kann schon zu einer spürbaren Steuerbelastung führen

In solchen Fällen geht i. d. R. nicht nur die Fünftelungsregelung ins Leere, vielmehr wird der GF in den „Genuss“ der sog. Reichensteuer kommen. Gem. § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG beträgt die Einkommensteuer ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 EUR (555.652 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten) 45 %. Unter Berücksichtigung des Soli erhöht sich die Gesamtsteuerbelastung auf 47,475 %. Kommt dann noch die Kirchensteuer hinzu, so würde sich die Gesamtsteuerbelastung auf satte 51,525 % summieren. Dass eine derartige Besteuerungssituation für viele GF „das Fass zum Überlaufen bringt“, vermag nicht wirklich zu verwundern.

Hohe Steuerlast bringt für viele Geschäftsführer „das Fass zum Überlaufen“

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile einer Kapitalisierung/Abfindung in stichpunktartiger Form dargestellt.

Vor- und Nachteile nochmals auf einen Blick

2.4 Vorteile

- Trennung von operativem Geschäft und Pensionszusage
- Ermöglichung einer lastenfreien Nachfolgeplanung
- Schuldbefreiung ohne weiteren Verwaltungsaufwand
- Transfer des Versorgungskapitals ins Privatvermögen des GF
- Ggf. Steuerermäßigung durch die Fünftelungsregelung gem. § 34 (1) EStG
- Volle Dispositionsfreiheit über das Netto-Kapital im Privatvermögen
- Aufwandswirksame Mobilisierung der stillen Lasten ohne Verteilungsregelung

2.5 Nachteile

- Aufgabe des Versorgungscharakters der Pensionszusage
- Steuerliches Risiko der Anerkennung dem Grunde und der Höhe nach
- Sofortiger steuerpflichtiger Zufluss der Versorgungsleistung
- Ggf. Halbierung des Brutto-Kapitals durch die Steuerbelastung
- Ggf. Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (1/120stel der Leistung als mtl. Zahlbetrag)
- Keine steuerlich anerkannte Fortsetzung der GF-Tätigkeit möglich
- Ggf. Belastung des nicht verbrauchten Netto-Kapitals mit Erbschaftsteuer bei Ableben

3. Rentner-GmbH: Vorteile und Nachteile

Die Übertragung einer GF-Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH stellt die einzige Möglichkeit dar,

- die GmbH vollständig von der übernommenen Versorgungsverpflichtung zu entpflichten und zu enthaften,
- die Schmälerung des aufgebauten Versorgungskapitals durch eine sofortige Steuerbelastung zu vermeiden und
- die Dispositionshoheit über das gesamte (unversteuerte) Kapital und dessen Anlage zu erhalten.

3.1 Steuerliche „Dreier-Kombination“ fördert Rentner-GmbH

Die Bedingungen des Steuerrechts halten für die Rentner-GmbH eine Art „Dreier-Kombination“ bereit. Die Verbindung der nachfolgend beschriebenen drei Besteuerungsregeln schafft für den Gestaltungsweg der Rentner-GmbH ein äußerst fruchtbares Umfeld:

Gestaltungsweg der Rentner-GmbH trifft auf äußerst fruchtbaren Boden

Lohnsteuerfreie Übertragung und steuerbegünstigte Kapitalanlage als wichtige „Knackpunkte“

Steuervorteil	Beschreibung
lohnsteuerfreie Übertragung	Der Übertragungsvorgang löst im Übertragungszeitpunkt keinen lohnsteuerpflichtigen Zufluss aus. Daher wird im Vergleich zu einer möglichen Kapitalisierung/Abfindung der sofortige Abfluss einer (hohen) einmaligen Steuerzahlung vermieden Rechtliche Grundlagen: BFH 18.8.16, VI R 18/13, BStBl II 17, 730 i. V. m. BMF 4.7.17, BStBl I 17, 883
steuerbegünstigte Kapitalanlage	Die GmbH kann die Mittel in ihrem Betriebsvermögen ungeschmälert zur Anlage bringen und im Falle von aktienorientierten Kapitalanlagen die hierfür geschaffenen Steuerfreistellungen nutzen Rechtliche Grundlagen: § 20 InvStG (KöSt: 80 % Freistellung für Aktienfonds; GewSt: 40 %) sowie § 8b KStG (per Saldo 95 % für Einzelaktien; Ausnahme: Streubesitzdividenden)

steuerschonende Auszahlung der Versorgungsleistungen	Eine Versteuerung beim GF findet erst statt, wenn die Rentner-GmbH die Versorgungsleistungen tatsächlich auszahlt, wobei in vielen Fällen die Auszahlung der Rente – verglichen mit einem zusammengeballten Zufluss bei einer Abfindung – zu einer deutlich schonenderen Steuerbelastung führt
	Rechtliche Grundlagen: §§ 19, 32a EStG i. V. m. BMF 12.8.21, BStBl I 21, 147

3.2 Steuerstundungspotenzial

Darüber hinaus werden im Rahmen des Übertragungsvorgangs „so ganz nebenbei“ die stillen Lasten aufwandswirksam mobilisiert, die durch die Ansatz- und Bewertungsbeschränkungen des § 6a EStG in der Vergangenheit in der Steuerbilanz der übertragenden GmbH entstanden sind. Sofern die übertragende GmbH im Wirtschaftsjahr vor der Übertragung der Pensionszusage einen Gewinn erzielt hat, der die Gewinngrenze des § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG (200.000 EUR) nicht überschreitet, kann der an die Rentner-GmbH zu leistende Ausgleichsbetrag gem. § 4f Abs. 1 S. 3 EStG im Wirtschaftsjahr der Übertragung vollumfänglich als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Gelingt es, diesen Ausnahmetatbestand mit der Regelung des § 5 Abs. 7 S. 5 EStG zu verbinden, die es zulässt, dass die Rentner-GmbH den sog. Übernahmefolgegewinn durch die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage auf insgesamt 15 Jahre verteilen kann (Wirtschaftsjahr der Übertragung plus 14 Folgejahre; siehe auch BFH 23.10.24, XI R 24/21), so führt die Kombination der beiden Regelungen zu einem äußerst vorteilhaften Steuerstundungseffekt.

3.3 Weitere Vorteile

Anders als bei einer Auslagerung auf einen externen Versorgungsträger wie z. B. einen Pensionsfonds sorgt die Übertragung auf eine Rentner-GmbH auch dafür, dass die Dispositionshoheit über das Versorgungskapital nicht verloren geht und bei einer sachgerechten Strukturierung der Kapitalanlagen keine Gefahr eines Sterblichkeitsverlustes besteht. Ferner bietet die Rentner-GmbH auch für die in der Praxis häufig auftretende Forderung, dass der GF auch nach dem Verkauf für einen Übergangszeitraum weiterhin für die GmbH tätig werden soll, eine praktikable Lösung: Der GF kann nämlich seine aktive Tätigkeit für die ursprüngliche GmbH einfach fortsetzen. Es muss lediglich vertraglich sichergestellt werden, dass die Rentenzahlung durch die Rentner-GmbH erst aufgenommen werden kann, wenn der GF neben der Vollendung der Altersgrenze auch die aktive Tätigkeit für die ursprüngliche GmbH beendet hat.

3.4 Unvermeidbare Verwaltungskosten

Demgegenüber steht der Nachteil der Verwaltungskosten, den der Betrieb einer Kapitalgesellschaft auslöst. Denn die Rentner-GmbH hat auch ohne operative Geschäftstätigkeit die für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Auflagen/Pflichten zu erfüllen. Dadurch entstehen im Wesentlichen Kosten für die steuerliche Beratung und Betreuung (z. B. für eine ordnungsmäßige Buchhaltung, Lohnabrechnungen sowie steuer- und handelsrechtliche Jahresabschlüsse inkl. der notwendigen Steuererklärungen). Darüber hinaus sind noch verschiedene Gebühren (z. B. IHK, Kontoführung) und die Kosten für die rechtliche und versicherungsmathematische Betreuung der Pensionszusage zu berücksichtigen. Sollte ein externer Dienstleister zur Betreuung der Kapitalanlagen hinzugezogen werden, werden auch hierfür Kosten entstehen, die aber u. U. aus der Wertentwicklung der Kapitalanlagen bestritten werden können.

Abzug als Betriebsausgabe: Stille Lasten werden „ganz nebenbei“ mobilisiert

Kombination mit gewinnmindernder Rücklage als optimales Steuerstundungsmodell

Geschäftsführer kann seine aktive Tätigkeit für die ursprüngliche GmbH einfach fortsetzen

Auflagen einer KapG auch ohne operative Tätigkeit zu erfüllen

*Vor- und Nachteile
stichpunktartig auf einen
Blick*

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile einer Rentner-GmbH in stichpunktartiger Form dargestellt.

3.5 Vorteile

- Trennung von operativem Geschäft und Pensionszusage
- Ermöglichung einer lastenfreien Nachfolgeplanung
- Schuldbefreiung durch Schuldnerwechsel
- Jederzeitige lohnsteuerfreie Übertragung
- Steuerfreistellungen für aktienorientierte Kapitalanlagen im BV
- Steuerschonende Auszahlung der Versorgungsleistungen
- Aufwandswirksame Mobilisierung der aus § 6a EStG stammenden stillen Lasten bei der übertragenden GmbH
- Verrechnung des Übernahmefolgegewinns der Rentner-GmbH mit den entstehenden Verlusten aus dem „Pensionsbetrieb“
- Volle Dispositionsfreiheit über das unversteuerte „Brutto“-Versorgungskapital in der Rentner-GmbH
- Aufrechterhaltung des Versorgungscharakters der Pensionszusage
- Ausschluss von Sterblichkeitsverlusten
- Fortsetzung der GF-Tätigkeit auch nach einer Übertragung möglich
- Erbschaftsteuerliches Gestaltungspotenzial (Familienangehörige als Gesellschafter der Rentner-GmbH)

3.6 Nachteile

- Aufwand zur Gründung einer neuen Gesellschaft
- Aufwand zur laufenden Betreuung der Rentner-GmbH (Verwaltungskosten)
- Aufwand zur Betreuung des Versorgungskapitals (Asset-Management)

*Die Nachteile halten sich im
Rahmen*

4. Praxisfall

Im Folgenden wird der in den ersten beiden Beiträgen der Beitragsreihe bereits beschriebene Fall eines „Boomer-Geschäftsführers („BG“)“ untersucht, der im Dezember 1960 geboren wurde und der nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Anteile an seiner GmbH an einen fremden Dritten veräußern möchte. Die GmbH hat ihrem alleinigen Gesellschafter BG eine bisher steuerlich anerkannte Pensionszusage erteilt. Die Versorgungsleistungen umfassen eine statische Altersrente i. H. v. mtl. 5.000 EUR sowie eine Witwenrente i. H. v. mtl. 3.000 EUR. Die Pensionszusage enthält ein Kapitalwahlrecht.

Die GmbH hat folgende Pensionsrückstellungen passiviert

31.12.2025	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Pensionsrückstellung	762.187 EUR	1.150.823 EUR

*BG möchte zum 31.3.26 aus
dem Dienstverhältnis
ausscheiden*

BG möchte im Zuge des Verkaufs zum 31.3.26 aus dem bestehenden GF-Dienstverhältnis ausscheiden. Er möchte wissen, welcher Gestaltungsweg für ihn wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist.

Für die anzustellenden Vergleichsberechnungen macht BG noch die folgenden Angaben: BG ist im Dezember 1960 geboren; seine Ehefrau im Dezember 1962. Sie sind beide privat krankenversichert und unterliegen nicht der Kirchensteuerpflicht.

ARCHIV



Ausgaben 02/03 – 2026
Seiten 69 ff. und 111 ff.

Voraussichtliches sonstiges z. v. E. der zusammenveranlagten Eheleute BG

2026	2027 ff.
100.000 EUR	50.000 EUR

Aus dem Unternehmensverkauf im Jahre 2026 rechnet BG zusätzlich mit einem steuerpflichtigen Veräußerungserlös i. H. v. 1 Mio. EUR.

Veräußerungsgewinn von rd. 1 Mio. EUR zu erwarten

5. Ermittlung der Netto-Leistungen im Praxisfall

Den folgenden Vergleichsberechnungen zum Musterfall haben wir zur Entpflichtung der GmbH – gemäß den Ausführungen der ersten beiden Beiträge – die folgenden Aufwendungen der GmbH zugrunde gelegt:

Kapitalisierung/Kapitalbetrag	Übertragung/Ausgleichsbetrag
1.174.156 EUR	1.256.000 EUR

Der Abfindungsbetrag basiert auf dem Barwert gemäß § 253 Abs. 2 HGB. Der für die Übertragung erforderliche Ausgleichsbetrag basiert ebenfalls auf diesem Barwert, erhöht um einen angemessenen Risiko-, Sicherheits- und Verwaltungskostenzuschlag. Da die GmbH bei der Entpflichtung mittels Kapitalisierung einen niedrigeren Aufwand erleiden würde als bei der Übertragung, wird im Folgenden angenommen, dass sich bei einer Kapitalisierung der Kaufpreis um den Betrag erhöhen würde, um den sich dadurch in der Nachsteuerbetrachtung eine Erhöhung des Reinvermögens der GmbH ergeben würde (81.844 EUR × 70 % = 57.290 EUR).

Ausgleichsbetrag setzt sich aus Barwert gem. § 253 Abs. 2 HGB nebst diversen Zuschlägen zusammen

5.1 Ermittlung der Netto-Kapitalleistung

Für die folgenden Vergleichsberechnungen ist zunächst im ersten Schritt der Netto-Kapitalbetrag zu ermitteln, der BG bei einer Kapitalisierung seiner Pensionsansprüche im Jahre 2026 zufließen würde:

Sonstiges zu versteuerndes Einkommen	100.000 EUR
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	1.000.000 EUR
Brutto-Kapitalbetrag Pensionszusage	1.174.156 EUR
Brutto-Kapitalbetrag aus Erhöhung Kaufpreis	57.290 EUR
Tarif	Splittingtabelle
Berechnungsjahr	2026

Ergebnis: Von der Gesamt-Kapitalleistung in Höhe von 1.231.446 EUR würde nach Abzug der Steuerbelastung von 573.749 EUR eine Netto-Kapitalleistung von 657.697 EUR verbleiben (= 53,40 %). Die durchschnittliche Steuerbelastung für den Kapitalbetrag der Pensionszusage würde sich auf 47,475 % belaufen (543.838 EUR), während der Teilbetrag, der im Wege der Kaufpreiserhöhung gezahlt werden würde, gem. § 17 EStG mit durchschnittlich 28,485 % Steuer belastet würde (29.911 EUR).

Netto-Kapitalleistung würde sich auf 657.697 EUR belaufen

PRAXISTIPP – Da der Unternehmensverkauf und die Abfindung der Pensionszusage in einem VZ zusammenfallen, führt die Addition dieser beiden außerordentlichen Einkünfte im Ergebnis zur Anwendung der sog. Reichensteuer.

5.2 Ermittlung der Netto-Rente bei regulärem Rentenbezug

Im nächsten Schritt ist die Netto-Rente zu ermitteln, die BG bei einem regulären Bezug der Altersrente erzielen würde:

Altersrente aus Pensionszusage p. a.	60.000 EUR
Sonstiges zu versteuerndes Einkommen	50.000 EUR
Tarif	Splittingtabelle
Berechnungsjahr	2027 ff.

Ergebnis: Die Rente würde jährlich eine Steuerbelastung von 18.994 EUR auslösen. Die durchschnittliche Steuerbelastung würde sich für die reguläre Altersrente auf 31,66 % belaufen. Die jährliche Netto-Rente würde demnach einen Betrag von 41.006 EUR umfassen.

6. Ermittlung der Rentenfinanzierungsdauer sowie der Summe der vereinnahmten Netto-Renten im Praxisfall

Auf der Grundlage der oben ermittelten Netto-Versorgungsleistungen wird nun die unter Tz. 1.3 beschriebene Vergleichsberechnung angestellt.

6.1 Rentenfinanzierungsdauer und Summe der vereinnahmten Netto-Renten bei einer Kapitalisierung

Realistisches Szenario eines Kapitalertrags von 2,5 % bei Anlage im Privatvermögen

Die Prognoseberechnung zur Ermittlung der Rentenfinanzierungsdauer geht im Folgenden davon aus, dass BG die Netto-Kapitalleistung von 657.697 EUR in seinem Privatvermögen zur Anlage bringt. Im Rahmen des realistischen Szenarios („Base Case“) wird davon ausgegangen, dass das Kapital im Durchschnitt einen steuerpflichtigen Kapitalertrag i. H. v. 2,5 % erwirtschaftet.

Im Rahmen der ergänzenden Sensitivitätsanalyse wird sowohl ein pessimistisches („Worst Case“) als auch ein optimistisches Szenario („Best Case“) untersucht. Beide Betrachtungen sollen die Abweichungen darstellen, die sich bei einer verschlechterten oder verbesserten Ertragsituation ergeben würden (1,81 % und 4,0 %).

Die Kapitalerträge werden in allen Szenarien mit der Kapitalertragsteuer gem. § 32d (1) EStG i. H. v. 26,375 % (25 % zzgl. Soli) belegt. Ferner wird für alle Szenarien angenommen, dass sich BG aus der Kapitalanlage ab April 2026 einen Betrag in Höhe der oben ermittelten Netto-Rente von mtl. 3.417 EUR auf sein privates Girokonto überweisen lässt (Auszahlplan).

Ergebnisse der Prognoserechnung auf einen Blick

Am Ende erzeugt die Prognoserechnung die folgenden Ergebnisse

In TEUR	Worst Case	Base Case	Best Case
Kalkulatorischer Kapitalertrag	1,81 %	2,50 %	4,00 %
Netto-Kapitalbetrag BG	657,7	657,7	657,7
+ Kapitalerträge BG brutto	109,7	161,7	305,1
- Gesamtsteuerbelastung BG	28,9	42,6	80,5
Vereinnahmte Netto-Renten	738,5	776,7	882,3
Ende Rentenfinanzierungszeitraum	31.3.44	28.2.45	30.9.47

Zusammenfassung der Ergebnisse: Die Prognoseberechnung zum Base-Case-Szenario zeigt, dass das anfängliche Netto-Kapital i. H. v. 657,7 TEUR bei einer angenommenen Kapitalverzinsung von 2,5 % einen Rentenfinanzierungszeitraum von 18,9 Jahren erzeugen würde. Die Rente könnte somit längstens bis ins 85. Lebensjahr des GF gezahlt werden. Im Anschluss daran wäre das Kapital aufgebraucht. In dieser Zeit hätte BG über eine Gesamt-Netto-Rente von 776,7 TEUR verfügen können.

Rente könnte bis ins 85. Lebensjahr des Geschäftsführers gezahlt werden

Die Worst-Case-Betrachtung zeigt eine Verkürzung des Rentenfinanzierungszeitraums von elf Monaten, während das Best-Case-Szenario immerhin eine Verlängerung des Rentenfinanzierungszeitraums um zwei Jahre und sieben Monate erzeugen kann.

6.2 Rentenfinanzierungsdauer und Summe der vereinnahmten Netto-Renten bei einer Rentner-GmbH

Die Prognoserechnung zur Rentner-GmbH beruht auf den unveränderten Grundlagen, die wir im zweiten Teil der Beitragsreihe beschrieben haben. Die einzige Abweichung besteht darin, dass wir nun die Altersrente unabhängig von der statistischen Restlebenserwartung so lange laufen lassen, bis das Deckungskapital der Rentner-GmbH aufgebraucht ist.

Am Ende erzeugt die Prognoserechnung die folgenden Ergebnisse

In TEUR	Worst Case	Base Case	Best Case
Kalkulatorischer Kapitalertrag	1,81 %	2,50 %	4,00 %
Kapitalbetrag RentnerG	1.256,0	1.256,0	1.256,0
Summe der gezahlten Brutto-Renten	1.427,0	1.543,4	1.927,2
- Gesamtsteuerbelastung BG	452,7	489,1	610,9
Summe der vereinnahmten Netto-Renten	974,3	1.054,3	1.316,2
Ende Rentenfinanzierungszeitraum	31.01.2050	31.12.2051	31.05.2058

Ergebnisse der Prognoserechnung auf einen Blick

Zusammenfassung der Ergebnisse: Die Prognoseberechnung zum Base-Case-Szenario zeigt, dass das anfängliche Deckungskapital von 1.256,0 TEUR bei einer angenommenen Kapitalverzinsung i. H. v. 2,5 % einen Rentenfinanzierungszeitraum von 25,8 Jahren erzeugen würde. Die Rente könnte somit längstens bis ins 92. Lebensjahr des GF gezahlt werden. Im Anschluss daran wäre das Kapital aufgebraucht. In dieser Zeit hätte BG über eine Gesamt-Netto-Rente i. H. v. 1.054,3 TEUR verfügen können.

Rente wäre bei diesem Modell bis ins 92. Lebensjahr des Geschäftsführers finanzierbar

Die Worst-Case-Betrachtung zeigt eine Verkürzung des Rentenfinanzierungszeitraums von einem Jahr und elf Monaten, während das Best-Case-Szenario eine signifikante Verlängerung um sechs Jahre und fünf Monate erreicht.

7. Abschließende Bewertung

Die Prognoserechnungen zeigen unzweifelhaft, dass die Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH sowohl hinsichtlich der zu erwartenden Rentenfinanzierungsdauer als auch hinsichtlich der Summe der Netto-Renten deutliche wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Kapitalisierung/ Abfindung der Pensionszusage erzeugen wird.

Übertragung auf eine Rentner-GmbH eindeutig der Königsweg

Durchschnittliche Steuerbelastung würde sich bei rentenförmiger Erfüllung deutlich reduzieren

Zwar geht die Übertragung einer Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH mit entsprechenden Verwaltungskosten einher, die oft als schwerwiegender Nachteil angesehen werden. Auf der anderen Seite wird bei diesem Modell verhindert, dass im Zeitpunkt der Übertragung ein lohnsteuerpflichtiger Zufluss entsteht.

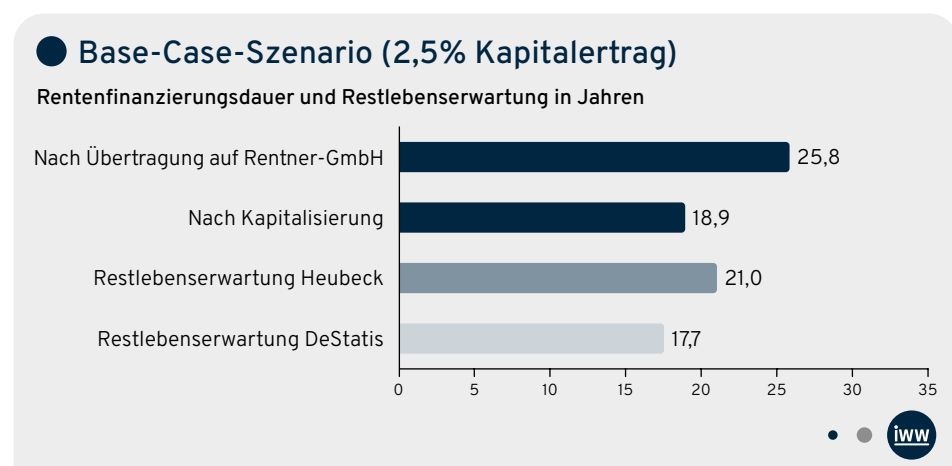
Ferner würde die rentenförmige Versorgung in unserem praktischen Fall zu einer steuerlichen Entlastung der ins Privatvermögen von BG zu transferierenden Versorgungsleistungen führen. Während die Kapitalisierung der Pensionszusage eine durchschnittliche Steuerbelastung i. H. v. 47,475 % erzeugen würde, könnte die durchschnittliche Steuerbelastung im Falle der Übertragung sowie der rentenförmigen Erfüllung auf 31,66 % reduziert werden. Ein unschlagbarer Vorteil.

Ferner würde das vorhandene Deckungskapital bei der Rentner-GmbH steuerunbelastet – und somit in voller Höhe – zur Kapitalanlage zur Verfügung stehen. Im Falle von aktienorientierten Kapitalanlagen könnte die GmbH die hierfür geschaffenen Steuerfreistellungen nutzen. Demgegenüber könnte bei einer Kapitalisierung/Abfindung im Privatvermögen nur noch das verbleibende Netto-Kapital zur Anlage gebracht werden. Darüber hinaus würde auf die im Privatbereich erzielten Kapitalerträge sofort Kapitalertragsteuer erhoben werden. Ein unabdingbarer Nachteil.

Beachten Sie – Der Vorteil, der sich aus der steuerbegünstigten Kapitalanlage ergeben würde, wurde in die Vergleichsberechnung nicht einbezogen.

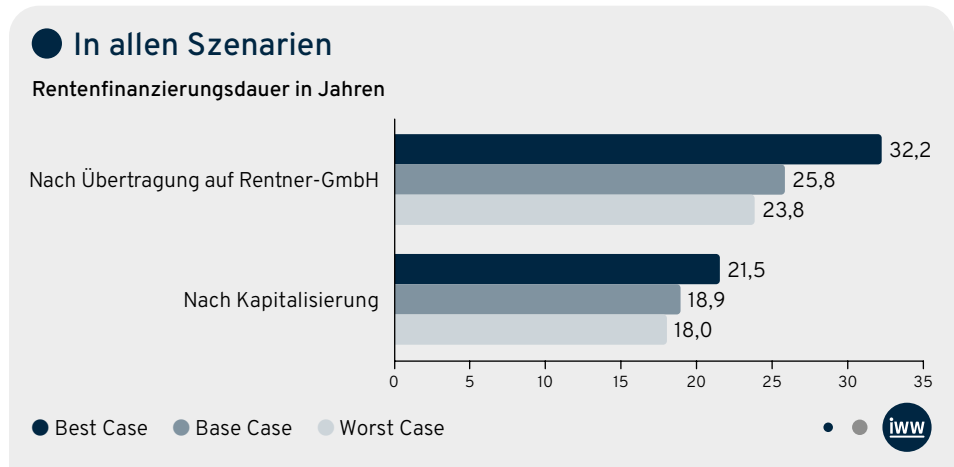
Stellt man nun die erzielten Ergebnisse gegenüber, so ergeben sich folgende Bilder:

Dauer der finanzierbaren Rente im Vergleich zur Lebenserwartung



Statistische Lebenserwartung wird um fünf bis acht Jahre übertroffen

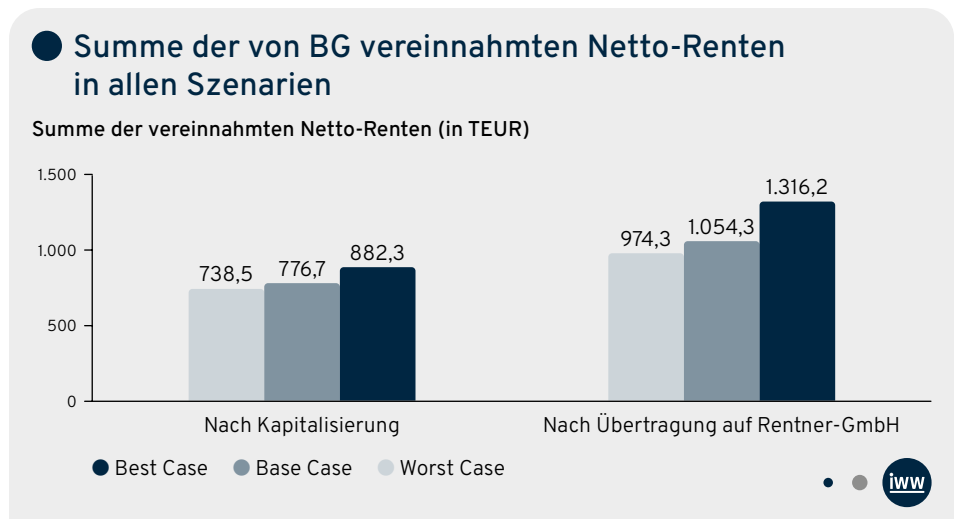
Nach alledem ist festzustellen, dass der Lösungsweg der Rentner-GmbH im Base-Case-Szenario eine Rentenfinanzierungsdauer von 25,8 Jahren erzeugen und damit das Ergebnis nach einer Kapitalisierung um sieben Jahre übertreffen würde. Die Rentenfinanzierungsdauer der Rentner-GmbH würde die DeStatis-Lebenserwartung um acht und die Heubeck-Lebenserwartung um fünf Jahre übertreffen.



Alle Szenarien bei beiden Gestaltungsoptionen auf einen Blick

Nach alledem ist festzustellen, dass der Lösungsweg der Rentner-GmbH über alle drei Szenarien eine deutliche Verlängerung der Rentenfinanzierungsdauer erzeugen würde. Das Ergebnis der Rentner-GmbH würde selbst im Worst-Case Szenario das Ergebnis des Best-Case-Szenarios nach einer Kapitalisierung um ~ zwei Jahre übertreffen. Das Best-Case-Szenario der Rentner-GmbH würde sogar eine Rentenfinanzierung bis ins 98. Lebensjahr von BG ermöglichen. Es würde damit das Ergebnis nach einer Kapitalisierung um ~ elf Jahre übertreffen.

Im Best-Case-Szenario würde die Rentner-GmbH sogar eine Finanzierung bis ins 98. Lebensjahr ermöglichen



Auch der Vergleich der insgesamt vereinnahmten Netto-Renten bringt ein mehr als eindeutiges Ergebnis zum Vorschein: Über die Laufzeit würde BG im Base-Case-Szenario im Falle einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH einen finanziellen Vorteil i.H.v. ~ 278,0 TEUR für sich verbuchen können (1.054,3 TEUR – 776,7 TEUR). Untersucht man das voraussichtlich noch vorhandene Deckungskapital auf der Ebene der Rentner-GmbH zu dem Zeitpunkt, in dem bei der Alternative der Kapitalisierung das Vermögen im Privatbereich aufgezehrt sein würde (vorauss. 2.2045), so zeigt die Prognoserechnung der Rentner-GmbH, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch über ein Deckungskapital von über 400 TEUR verfügen würde.

Finanzieller Vorteil von fast 280 TEUR über die Laufzeit im realistischen Szenario

Im Best-Case-Szenario würde sich der Vorteil im Bereich der Summe der Netto-Renten sogar auf einen Betrag i. H. v. ~ 433 TEUR aufsummieren. Im Zeitpunkt des bei der Kapitalisierung eintretenden Kapitalverbrauchs (vorauss. 9.2047), würde sich das noch vorhandene Deckungskapital der Rentner-GmbH auf einen Betrag i. H. v. ~ 570 TEUR belaufen.

Und am Ende dürfte sogar noch etwas zu vererben sein

Und da bei der Rentner-GmbH die begründete Aussicht besteht, dass sie auch nach dem Ableben der Versorgungsberechtigten noch über ein dann frei verfügbares Vermögen verfügt, sollte dieser Umstand bei der Gestaltung der Gesellschafterstruktur der Rentner-GmbH auch aus erbschaftsteuerlicher Sicht mit in die Überlegungen einbezogen werden.

8. Handlungsempfehlungen

Geschäftsführer muss bereit sein, die aufgezeigten steuerlichen Risiken in Kauf zu nehmen

Da die Kapitalisierung/Abfindung einer GF-Pensionszusage im aktuellen steuerrechtlichen Umfeld nicht mehr beherrschbar ist, kann diese nur noch umgesetzt werden, wenn der GF bereit ist, die im Vorfeld aufgezeigten steuerlichen Risiken zu übernehmen. Diese Risiken erfordern eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls, insbesondere die Ermittlung einer evtl. Tarifiermäßigung, die sich aus der Anwendung der Fünftelungsregelung gem. § 34 Abs. 1 EStG ergeben könnte. Deren Wirkung dürfte umso höher ausfallen, je niedriger der Kapitalbetrag und je niedriger das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis einer Kapitalisierung/Abfindung bei einer derartigen Kombination überraschend gut und vorteilhaft darstellen kann. Sollte es sich gestalten lassen, dass die Fälligkeit/Auszahlung des Kapitalbetrags in das Jahr nach dem Unternehmensverkauf gelegt werden könnte, so würde dies zu einer Steuerermäßigung führen, wenn der GF in diesem Jahr über ein verbleibendes zu versteuerndes Einkommen deutlich unterhalb des Spitzensteuersatzes verfügen sollte.

Faustformel: Je höher der Ausgleichsbetrag, desto günstiger die Rentner-GmbH

Die Erfahrungen der Praxis zeigen ebenfalls, dass die Ergebnisse einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH mit der Höhe des zu leistenden Ausgleichsbetrags korrelieren. Daraus lässt sich folgender Grundsatz ableiten: Je höher der Ausgleichsbetrag, desto vorteilhafter die Rentner-GmbH.

Begründen lässt sich dieses Ergebnis damit, dass die Verwaltungskosten allein durch die Führung der Kapitalgesellschaft ausgelöst werden. Dabei spielt die Höhe des Ausgleichsbetrags kaum eine Rolle. Die wirtschaftlichen Vorteile der Rentner-GmbH nehmen jedoch mit steigendem Ausgleichsbetrag zu, sodass die Verwaltungskosten immer weniger ins Gewicht fallen.

Höhe der Rente bzw. des Ausgleichsbetrags kann als Wegweiser dienen

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer derartigen Gemengenlage keine unverrückbare Handlungsempfehlung ausgesprochen werden kann. Vielmehr gilt es, jeden einzelnen Fall anhand der ihn prägenden Umstände individuell zu prüfen und zu beurteilen. In der Beratungspraxis kann jedoch die Höhe der Rente bzw. des Kapital-/Ausgleichsbetrags als Wegweiser dienen. Dabei gilt der Grundsatz: Je niedriger die Rente, desto eher kommt eine Kapitalisierung/Abfindung infrage. Vorausgesetzt der Steuerpflichtige ist bereit, die bestehende steuerrechtliche Risikosituation zu akzeptieren.